



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2006 / Nr. 46
Tag der Veröffentlichung: 20. Dezember 2006

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Kultur und Gesellschaft Afrikas
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. August 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3UK/WFK) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
 - § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
 - § 3 Teilbereiche des Studiengangs
 - § 4 Prüfungskommission und Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüfer und Beisitzer
 - § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
 - § 7 Zulassungsvoraussetzungen, Qualifikation
 - § 8 Zulassungsverfahren
 - § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
 - § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
 - § 12 Organisation der Prüfung
 - § 13 Mündliche Abschlussprüfung
 - § 14 Schriftliche Hausarbeiten
 - § 15 Abschlussarbeit
 - § 16 Prüfung von Schwerbehinderten
 - § 17 Prüfungsnoten
 - § 18 Prüfungsgesamtnote
 - § 19 Bestehen der Prüfung
 - § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
 - § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
 - § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 25 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 26 Verleihung des Mastergrades
 - § 27 In-Kraft-Treten
- Anhang: Leistungsnachweise und Leistungspunkte

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Durch die Master of Arts - Prüfung als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Kultur und Gesellschaft Afrikas wird festgestellt, ob der Bewerber die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Bewerber die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.).

§ 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn neben den Prüfungsleistungen auch alle Leistungspunkte, die dem erfolgreichen Besuch aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in den Modulen A bis D entsprechen, erworben wurden.
- (3) Die vorgeschriebene Lehrforschung (siehe § 10 der Studienordnung für den Masterstudiengang Kultur und Gesellschaft Afrikas (MASTO)) ist in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (4) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 48 SWS.

§ 3 Teilbereiche des Studiengangs

¹Das Studium des Masterstudiengangs Kultur und Gesellschaft Afrikas besteht aus den folgenden Teilbereichen:

Ethnologie (Modul A),
Entwicklungssoziologie (Modul B),
Studienprojekt (Modul C),

Wahlfreies afrikabezogenes Angebot (Modul D1) oder Sprache (Modul D2).

²Zu den Studienleistungen gehört der Besuch von afrikabezogenen Lehrveranstaltungen der Universität Bayreuth im Modul D1 oder das Studium einer Sprache im Modul D2 gemäß § 3 Abs. 3 MASTO. ³Acht SWS aus dem Modul D können für das Nachholen fehlender in den Zulassungsvoraussetzungen vorgeschriebener Grundkenntnisse verwendet werden, die bis spätestens zum Abschluss der Prüfung erbracht werden sollen.

§ 4

Prüfungskommission und Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfung im Masterstudiengang Kultur und Gesellschaft Afrikas wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus: zwei Professoren aus den Teilfächern der Ethnologie und der Entwicklungssoziologie, die einen Vorsitzenden bestimmen. ³Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. ⁴Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.
- (2) ¹Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der Durchführung der Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. ³Sie erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Dem Bewerber ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jeden Semesters einen Prüfungsausschuss. ²Dem Prüfungsausschuss gehören er selbst als Vorsitzender und alle Prüfer an, die an prüfungsrelevanten Veranstaltungen dieses Semesters beteiligt sind.

- (5) Ist der Dekan einer der Prüfer oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, bestellt er den Prodekan oder einen anderen Hochschullehrer der Fakultät, der nicht Prüfer ist, als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen, Qualifikation

- (1) ¹Über die Zulassung entscheidet die aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. ²Sie wird von Fachvertretern der Ethnologie und Entwicklungssoziologie gebildet.
- (2) Voraussetzungen für das Masterstudium Kultur und Gesellschaft Afrikas sind:
 1. Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Masterstudiengang Kultur und Gesellschaft Afrikas;

2. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten, nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 3. ein Studienabschluss im Bachelorstudiengang „Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas“ der Universität Bayreuth mit mindestens der Abschlussnote „gut“ im Hauptfach oder eine gleichgestellte Qualifikation gemäß Abs. 3.
- (3) Als gleichgestellte Qualifikation gemäß Abs. 2 Nr. 3 werden folgende Abschlüsse anerkannt:
1. ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder Lehramtstudiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einer der Disziplinen mit in Art und Inhalt gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Ethnologie, Soziologie/Entwicklungssoziologie) und mindestens der Abschlussnote „gut“;
 2. ein erfolgreich absolviertes gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit mindestens der Abschlussnote "gut".
- (4) ¹Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Studiums nach Abs. 3 entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Zulassung für Kandidaten, die nicht über allgemeine ethnologische oder entwicklungssoziologische Grundkenntnisse, Methodenkenntnisse oder Kenntnisse in afrikanischen Sprachen verfügen, kann mit der Auflage verbunden sein, diese bis zu einem Umfang von bis zu zwölf SWS nachzuholen. ³Die fehlenden Grundkenntnisse müssen bis spätestens zum Abschluss der Prüfung erbracht werden. ⁴Bis zu acht SWS können im Rahmen des Moduls D1 oder Moduls D2 erbracht werden.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Im Zuge der Einschreibung in den Masterstudiengang Kultur und Gesellschaft Afrikas stellt der Bewerber einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 7 Abs. 2 bis 4.
 2. Eine Erklärung darüber, ob der Bewerber diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
 3. Gegebenenfalls Anträge gemäß § 9 und § 16.

²Ist der Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die nach § 7 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen oder Versagungsgründe gemäß § 7 Abs. 2 vorliegen.
- (5) ¹Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden. ²Unter gleichwertige Prüfung sind zum Beispiel zu verstehen Master-, Magister- und Diplomprüfungen in nach Art und Inhalt gleichwertigen Disziplinen. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungskommission.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu

einer Höhe von 30 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe § 5 Abs. 3 der Studienordnung) angerechnet, es sei denn, dass diese fachlich nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) ¹Einschlägige Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel auf Antrag bis zu einer Höhe von 30 Leistungspunkten anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 10

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im dritten oder vierten Semester abgehalten. ²Der Prüfungszeitraum, die Prüfungsräume und die Prüfer werden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben. ³Der Prüfungskandidat meldet sich beim Prüfungsamt spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn für die mündliche Abschlussprüfung.
- (2) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

- (3) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zusammen: einer einstündigen mündlichen Abschlussprüfung in Ethnologie oder Entwicklungssoziologie, zwei Hausarbeiten und der Abschlussarbeit. ²Die mündliche Abschlussprüfung und die Abschlussarbeit dürfen nicht im gleichen Fach abgelegt werden.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung bezieht sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, auf die Inhalte der Veranstaltungen der Module A (Ethnologie) oder B (Entwicklungssoziologie).
- (3) ¹Die zwei prüfungsrelevanten Hausarbeiten in Ethnologie und Entwicklungssoziologie werden im Rahmen von Seminaren aus dem Modul A (Ethnologie) und B (Entwicklungssoziologie) verfasst (siehe § 14). ²Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent des Seminars zugleich der Prüfer.
- (4) ¹Die Abschlussarbeit behandelt ein Thema aus dem Schwerpunkt des Studienganges und kann sich entweder an entwicklungssoziologischen oder an ethnologischen Fragestellungen orientieren. ²Die Begutachtung wird, sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, von zwei prüfungsberechtigten Dozenten übernommen.

§ 12

Organisation der Prüfung

- (1) Die Meldung zu einer Teilprüfung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekannt gegebenen Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt durch Aushang den Abgabetermin für die schriftliche Hausarbeit und einen Prüfungszeitraum für die mündliche

Abschlussprüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ²Er teilt dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten mit.

- (3) Die Abschlussprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abzulegen.
- (4) Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (5) ¹Mit der Erbringung der sonstigen Studienleistungen nach dem Anhang soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer absolviert werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (6) ¹Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt hat, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Legt der Bewerber eine Prüfungsleistung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gilt die nicht abgelegte Teilprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (7) ¹Ist der Bewerber durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Prüfungsleistungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 13

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) ¹Die mündliche Abschlussprüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers mit einer Dauer von höchstens 60 Minuten durchgeführt. ²Auf Wunsch des Bewerbers und in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer kann die mündliche Abschlussprüfung in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden. ³Der Beisitzer fertigt über die mündliche Abschlussprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, den Namen des Prüfer und des Beisitzers, des Bewerbers sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu

unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.

- (2) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Bewerbers werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (3) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14

Schriftliche Hausarbeiten

- (1) ¹Die beiden prüfungsrelevanten Hausarbeiten werden im Anschluss an die zugrundeliegenden Seminare im Modul A (Ethnologie) und Modul B (Entwicklungssoziologie) verfasst. ²Das Thema wird in Absprache mit dem zuständigen Dozenten bestimmt. ³Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Wochen. ⁴Die Bearbeitungsfrist beginnt in der vorlesungsfreien Zeit. ⁵Das Thema der jeweiligen Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Fristen bearbeitet werden kann. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Bewerbers der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Fristen jeweils um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Bewerber durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Der Prüfer setzt die Note gemäß § 17 fest. ²Das korrigierte Exemplar der jeweiligen Hausarbeit muss eingereicht werden, damit es bei den Prüfungsakten verbleibt.

§ 15

Abschlussarbeit

- (1) In der Abschlussarbeit soll der Bewerber zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

- (2) ¹Die Abschlussarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters oder während des vierten Semesters abgefasst. ²Der Bewerber kann jeden Prüfer des Hauptfaches als Betreuer vorschlagen.
- (3) ¹Die Meldung zur Abschlussarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt in der Regel in der Vorlesungszeit des dritten Semesters. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt unter Berücksichtigung des Bewerberwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ³Dieser stellt in Absprache mit dem Bewerber bis zum Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters ein Thema. ⁴Der Prüfer macht Thema und Zeitpunkt der Vergabe aktenkundig.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können gegebenenfalls in das Thema einbezogen werden. ³Es kann sich bei der Abschlussarbeit nicht um die Vertiefung oder Erweiterung der prüfungsrelevanten Hausarbeiten, wohl aber um die Vertiefung oder Erweiterung des Inhaltes der Lehrforschung oder anderer Seminaren handeln. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Bewerbers der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ⁵Weist der Bewerber durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die Abschlussarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. ³Der Umfang soll in der Regel 120 000 Zeichen (ohne Anhang, Literaturverzeichnis, Zusammenfassung und Erklärung gemäß Abs. 6) – ca. 60 Seiten - nicht überschreiten.
- (6) ¹Die Abschlussarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, französischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Abschlussarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Der Bewerber hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.

- (8) ¹Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Auf Antrag eines Prüfers kann in Streitfällen der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter heranziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴Wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (11) ¹Bei Bewertung der Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter dem Bewerber dies mit. ²Eine Abschlussarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16

Prüfung von Schwerbehinderten

¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungsbewerber ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungsbewerber seine Prüfungsleistungen erbringt. ³Der Antrag ist bei der Einschreibung in den Masterstudiengang Kultur und Gesellschaft Afrikas vorzulegen. ⁴Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 17

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Bei der Bildung der Fachnoten in Ethnologie oder Entwicklungssoziologie wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Fachnoten in Ethnologie und Entwicklungssoziologie bestehen in einem Fach aus der mündlichen Abschlussprüfung und der Hausarbeit im anderen Fach aus der Abschlussarbeit und der Hausarbeit. ³Sie errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten der mündlichen Abschlussprüfung bzw. der Abschlussarbeit und der Hausarbeit, wobei die Note der mündlichen Abschlussprüfung bzw. der Abschlussarbeit jeweils doppelt gezählt werden. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Fachnoten lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

§ 18 Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen im folgenden Verhältnis gewichtet:
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| Abschlussarbeit : | 40 Prozent |
| Mündliche Abschlussprüfung: | 30 Prozent |
| Ethnologische Hausarbeit: | 15 Prozent |
| Entwicklungssoziologische Hausarbeit: | 15 Prozent. |
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerber bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".

- (3) ¹Die Leistungspunkte für besuchte Lehrveranstaltungen gemäß dem Anhang werden nicht in die Berechnung der Prüfungsnote einbezogen. ²Soweit Noten vergeben werden, werden sie gesondert im Diploma Supplement zum Zeugnis festgehalten.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19

Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und in jeder Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet. ²Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten nach dem ECTS voraus.
- (2) Die Fachnoten werden gemäß § 18 Abs. 1 nur unter der Voraussetzung erteilt, dass alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

§ 20

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. ²Ein Nachholtermin wird zu Beginn der Vorlesungszeit im folgenden Semester eingerichtet.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin innerhalb von sechs Monaten mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Abschlussarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Bewerber die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche

Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 21 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Bewerber oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Bewerber zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung

zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 10 Abs. 1 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Bewerber, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Verleihung des Mastergrades

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, und die Fachnoten. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnote, alle Prüfungsleistungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Durchführungsstandort der Lehrforschung, Thema und Note der Abschlussarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Master of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studenten, die sich ab dem Wintersemester 2004/2005 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang: Leistungsnachweise und Leistungspunkte

ÜBERSICHT

In der Übersicht sind die gesamten Leistungspunkte pro Modul für die Teilnahme und Prüfungsleistungen angegeben.

Bereich	Teilnahme (LP)
Modul A	25
Modul B	25
Modul C	21
Modul D	25
Abschlussprüfungen	24
Summe	120

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Leistungspunkte aufgeführt:

Lehrveranstaltungen

Modul	Fach Lehrveranstaltung/ <i>Teilprüfung</i>	SWS	LP (ECTS)
A	Ethnologie	(10)	(25)
A1	Seminar Entwicklungsethnologie	2	5
A2	Vorlesung Kulturtheorie	2	5
A3	Ethnologisches Kolloquium (nur Teilnahme)	2	2
A4	Ethnologie Afrikas 2 X 2	2x2	2X5
	<i>Hausarbeit in A4</i>		3
B	Entwicklungssoziologie	(10)	(25)
B1	Theorien der Entwicklung	2	5
B2	Soziologie der Entwicklungspolitik	2	5
B3	Soziologie Afrikas (mit wechselnden Themen)/ Soziologische Theorien	2x2	2X5
B4	Wahlfreie Entwicklungssoziologie (nur Teilnahme)	2	2
	<i>Hausarbeit in B3 oder B4</i>		3
C	Studienprojekt	(10)	(21)
C1	Lehrforschung	2X4	16
C2	Masterkolloquium	2	5
D	Ergänzende Afrikastudien	(10) bzw. (16/12) *)	(25)

D1	Wahlfrei (Recht in Afrika, Religion, Islamwissenschaft, Geschichte, Sprachwissenschaft, Kunst, Literatur und Geografie)	(5X2)	Jeweils 5 LP/2SWS
	oder		
D2	Afrikanische Sprache bzw. Arabisch, Französisch, Portugiesisch, etc.	16/12 ^{*)}	25
	Abschlussprüfungen		(24)
	<i>Mündliche Abschlussprüfung</i>		8
	<i>Abschlussarbeit</i>		16

*) Bei der Wahl des Moduls D2 ist eine afrikanische Sprache oder Arabisch oder europäische Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Portugiesisch) außer Englisch möglich. Sprachkurse, die eine sinnvolle Aus- bzw. Weiterbildung bieten, haben in afrikanischen Sprachen bzw. arabisch einen Umfang von 16 Stunden, bei europäischen Fremdsprachen einen Umfang von 12 Stunden (vgl. § 3 Abs. 3 der Studienordnung). Bei der Anzahl der Leistungspunkte gibt es keinen Unterschied hinsichtlich der gewählten Sprache. Es kann nur eine der angebotenen Sprachen gewählt werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Leitungsgremiums der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. August 2005, Az.: X/4-5e65(Bt)-10b/30 240.

Bayreuth, 25. August 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. August 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. August 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. August 2005.